

Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI)

Vom 11.12.2023

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 15.06.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i. V. m. Art. 87 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3, Art. 88 Abs. 4 und Abs. 9, Art. 90 Abs. 2 Satz 3, Art. 95 sowie Art. 97 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) sowie § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Immatrikulationsverpflichtung	3
§ 3 Mitwirkungspflichten, Kommunikation	3
§ 4 Datenverarbeitung und Datenschutz	4
B. Zulassung zum Studium	5
§ 5 Zulassungsverfahren (Bewerbung)	5
§ 6 Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 BayHZG	5
§ 7 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren	6
§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsprüfung	6
§ 9 Eignungsverfahren	6
C. Bestimmungen für Studierende	7
I. Immatrikulation	7
§ 10 Beginn der Mitgliedschaft	7
§ 11 Immatrikulationsverfahren	7
§ 12 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbende	7
§ 13 Immatrikulationsvoraussetzungen	8

§ 14 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis	10
§ 15 Versagung der Immatrikulation	11
§ 16 Vornahme der Immatrikulation	12
§ 17 Studierendenausweis.....	12
§ 18 Studienbeginn und Semesterzählung.....	13
§ 19 Studienplatztausch.....	14
II. Rückmeldung.....	15
§ 20 Rückmeldung	15
III. Beurlaubung	15
§ 21 Beurlaubung	15
IV. Exmatrikulation	17
§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft.....	17
§ 23 Exmatrikulation	17
§ 24 Ordnungsmaßnahmen	18
D.Bestimmungen für Gaststudierende	20
§ 25 Immatrikulationsantrag.....	20
§ 26 Immatrikulation.....	20
§ 27 Immatrikulationshindernisse, Versagung der Immatrikulation.....	21
§ 28 Exmatrikulation	21
E.Bestimmungen für Nebenhörer	22
§ 29 Allgemeines	22
§ 30 Immatrikulationsantrag.....	22
§ 31 Immatrikulation.....	22
F. Bestimmungen für Frühstudierende	23
§ 32 Frühstudierende.....	23
H. Schlussbestimmungen	24
§ 33 Inkrafttreten.....	24

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der weiteren immatrikulierten Personen, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 95 S. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung genannten Fälle an der Technischen Hochschule Ingolstadt (im Folgenden THI).

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Alle Studienbewerbenden müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierende bzw. Studierender oder als weitere immatrikulierte Person (Abschnitt D bis F) an der THI immatrikulieren. ²Promovierende müssen sich nach Annahme zur Promotion nach § 6 Promotionsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung an der THI als Promotionsstudierende immatrikulieren.
- (2) ¹Studierende bzw. Studierender ist, wer in wenigstens einem Studiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BayHIG, in sonstigen Studien (Studium) immatrikuliert ist. ²Für Promotionsstudierende nach Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG gelten die Vorgaben für Studierende entsprechend, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Weitere immatrikulierte Personen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG sind Gaststudierende, Nebenhörer und Frühstudierende gemäß den Abschnitten D bis F.
- (4) Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierende bzw. Studierender als auch als weitere immatrikulierte Person an der THI ist nicht möglich.

§ 3 Mitwirkungspflichten, Kommunikation

- (1) Studierende sind verpflichtet, der THI unverzüglich anzuzeigen:
 1. Änderungen
 - a) der nach dem BayHIG, insbesondere nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG, anzugebender Daten sowie
 - b) der nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können (vgl. Art. 91 BayHIG, § 15).
- (2) ¹Die Kommunikation der Studierenden bezüglich des Studiums sowie der mit der Mitgliedschaft an der THI einhergehenden Rechte und Pflichten soll über von der THI bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden. ²Gleiches gilt für Bewerbende bezüglich der Kommunikation die Gewährung des Zugangs zum Studium betreffend. ³Elektronische Mittel nach Satz 1 sind insbesondere die von der THI bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

- (3) Die Fälschung oder das falsche Hochladen von Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren; der Ausschluss vom Bewerbungsverfahren wird der bzw. dem Bewerbenden durch Bescheid mitgeteilt.

§ 4

Datenverarbeitung und Datenschutz

Die THI erhebt die Daten, die zur Organisation der Studien- und Prüfungsverwaltung sowie des Promotionsstudiums erforderlich sind.

B. Zulassung zum Studium

§ 5

Zulassungsverfahren (Bewerbung)

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist von der bzw. dem Studienbewerbenden selbst online über das PRIMUSS Bewerberportal zu stellen. ²Die THI stellt die Formulare online auf ihren Internetseiten bereit. ³Bewerbende, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das PRIMUSS Bewerberportal nicht möglich ist, werden durch die THI unterstützt.
- (2) Für die Antragstellung zur Aufnahme des Studiums an der THI gelten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung folgende Fristen:
 1. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die vollständige Bewerbung bis spätestens 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) bzw. 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) bei der Hochschule einzureichen.
 2. Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels derer die Absicht, ein Studium an der THI aufzunehmen, bis zum 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) und bis zum 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) anzuzeigen ist; die Anmeldung erfolgt mittels vollständig ausgefüllter Onlinebewerbung (Antrag auf Zulassung) bei der THI.
- (3) Für Promotionsstudierende gilt Abs. 2 Nr. 2 entsprechend; abweichend davon ist die Anmeldung bis zum 15. September (bei Aufnahme zum Wintersemester) und bis zum 28. Februar (bei Aufnahme zum Sommersemester) einzureichen.

§ 6

Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 BayHZG

¹Im Rahmen der Zulassung werden gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09. Mai 2007 in der jeweils gültigen Fassung folgende Vorabquoten festgesetzt:

1. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in allen Bachelorstudiengängen;
2. 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in allen Masterstudiengängen;
3. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben;
4. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben;
5. 3 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.

²Weitere Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG werden nicht gebildet.

§ 7

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerbenden nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG, § 30 HZV wird ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

§ 8

Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsprüfung

(1) Soweit es in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs vorgeschrieben ist, erfolgt die Auswahl der Bewerbenden, deren Qualifikation gemäß dem Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG des jeweiligen grundständigen Studiengangs festgestellt wurde, nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(2) Soweit es in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, erfolgt die Zulassung der Bewerbenden, deren erforderliche Qualifikation in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang festgestellt wurde, aufgrund des Bestehens dieser Eignungsprüfung.

§ 9

Eignungsverfahren

¹In Masterstudiengängen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) nach Maßgabe des Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs ein solches Verfahren vorgeschrieben ist. ²§ 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Studierende, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an einem Double Degree Programm teilnehmen, können über die festgesetzte Kapazität hinaus immatrikuliert werden, sofern sie die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen.

C. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft

¹Mit der Immatrikulation wird die bzw. der Studierende Mitglied der THI in der Fakultät seines Studienganges. ²Jede bzw. jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, werden Mitglied der Fakultät, in deren Studiengang sie zuerst immatrikuliert wurden. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf Antrag bei der Rückmeldung möglich und beim Service Center Studienangelegenheiten (SCS) einzureichen. ⁵Promotionsstudierende werden Mitglied der THI Doctoral School.

§ 11

Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation ist online mittels eines vom SCS zur Verfügung gestellten Verfahrens vorzunehmen. ²Sofern die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Immatrikulation persönlich beim SCS durchzuführen.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der von der vom SCS festgesetzten Immatrikulationsfrist erfolgen. ²Diese wird der bzw. dem Studienbewerbenden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. ³Kann eine Studienbewerbende bzw. ein Studienbewerber diese Frist aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann auf Antrag beim SCS eine Nachfrist gesetzt werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁴Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Fristversäumnis in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt Art. 32 BayVwVfG.
- (4) Für bereits immatrikulierte Studierende der THI, die den Studiengang wechseln, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbende

- (1) ¹Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerbende nicht nach den für deutsche Studienbewerbende geltenden Regeln zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn
 1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nach § 13 sowie Art. 88 bis 90 BayHIG
 - a) durch eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. nachgewiesen wurde, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden,
 - b) bei Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmende eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die ausländische Hochschule festgestellt wurde,

2. keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG und
3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation nach § 15 vorliegen.

²Wenn Studienbewerbende einen dem Bologna Prozess entsprechendem Hochschulabschluss erworben haben, kann auf die Vorprüfungsdocumentation durch uni-assist e.V. verzichtet werden, wenn das Abschlusszeugnis (inklusive Diploma Supplement) der bzw. des Studienbewerbenden sowohl die erworbenen ECTS als auch eine Gesamtabschlussnote ausweist. ³Gegenebenfalls ist eine für das Studium zum Aufenthalt berechtigende Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

- (2) Studierende im Rahmen von Double Degrees, die ausschließlich englischsprachige Module belegen, müssen keinen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse erbringen.
- (3) Abs. 1 und 2 finden für Promotionsstudierende keine Anwendung.

§ 13

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Für eine Immatrikulation hat die bzw. der Studienbewerbende vorzulegen:
 1. einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis sowie ein Lichtbild;
 2. den vollständig ausgefüllten Online-Immatrikulationsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;
 3. Angaben zu Vorbildung, Vorstudium und Praxiszeiten;
 4. bei der Bewerbung für grundständige Studiengänge (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) sowie grundständige Zusatz- und Modulstudien (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 BayHIG) den Nachweis der Qualifikation gem. Art. 88 und 89 BayHIG i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der THI und – soweit gemäß § 14 erforderlich – den Nachweis
 - a) über den Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - b) einer Vorpraxis nach § 14 Abs. 2;
 5. bei der Bewerbung für einen postgradualen Studiengang (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG), für Zusatz- oder postgraduale Modulstudien (Art. 77 Abs. 5 BayHIG) sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gem. Art. 90 BayHIG sowie nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der THI;
 6. bei der Immatrikulation für sonstige grundständige oder postgraduale Studiengänge, weiterbildende oder weiterqualifizierende Modulstudien sowie weiterbildende oder weiterqualifizierende Studien nach Art. 78 i. V. m. Art. 88 bis 90 BayHIG neben den in Nr. 4 oder Nr. 5 genannten Nachweisen
 - a) den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der Hochschule und
 - b) den Nachweis der einbezahlten fälligen Gebühren und Beiträge, soweit von der THI nicht ein abweichender Zahlungstermin festgesetzt wurde;

- bei der Immatrikulation für weiterbildende Modulstudien nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BayHIG kann in Ausnahmefällen die qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Studienbeginn innerhalb von 12 Monaten oder spätestens vor Ende des Modulstudiums erworben werden gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 3 BayHIG;
7. den Nachweis über die vollständig einbezahlten fälligen Studierendenwerksbeiträge sowie anderer fälliger Beiträge und Gebühren, soweit von der THI nicht ein abweichender Zahlungstermin festgesetzt wurde;
 8. den Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der jeweils geltenden Fassung;
 9. bei Studienbewerbenden, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, für deutschsprachige bzw. zweisprachige (Deutsch und Englisch) Studiengänge den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen; in den Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Sprachkompetenzen geregelt werden;
 10. bei englischsprachigen bzw. zweisprachigen (Deutsch und Englisch) Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen; ausgenommen hiervon sind Studienbewerbende, die sich für einen grundständigen Studiengang bewerben und deren Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde; in den Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Sprachkompetenzen geregelt werden;
 11. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die bzw. der Studienbewerbende bereits an einer Hochschule immatrikuliert war; wenn aus dem Nachweis der Exmatrikulation die Hochschul-, Fach- und Praxissemester nicht hervorgehen, kann zusätzlich eine Studienverlaufsbescheinigung verlangt werden;
 12. gegebenenfalls Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
 13. gegebenenfalls eine Notenbestätigung als Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnungsprüfung;
 14. gegebenenfalls eine Übersicht über Semesterwochenstunden, ECTS und Lehrinhalt je Fach (z. B. Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung);
 15. gegebenenfalls einen Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der/des praktischen Studiensemesters/des Grundpraktikums;
 16. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen können oder
 - b) nach § 15 zur Versagung der Immatrikulation führen können;
 17. im Zulassungsbescheid gegebenenfalls aufgeführte weitere Unterlagen;
 18. bei Studienbewerberenden für ein duales Studium zusätzlich den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner, in dem die Ableistung einer fachbezogenen Praxistätigkeit beim Unternehmenspartner während der vorlesungsfreien Zeit oder im Praxissemester festgelegt ist. Beim Modell Verbundstudium ist zudem der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit dem Praxispartner einzureichen; die jeweils entsprechenden Nachweise sind bei einem

Bachelorstudiengang spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters und bei einem Masterstudiengang spätestens am Ende des ersten Fachsemesters zu führen.

- (2) ¹Promotionsstudierende haben für eine Immatrikulation folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Zeugnisse und Bescheinigungen, die in einem bisherigen Hochschulstudium erworben wurden,
 2. Angaben zu Vorbildung und Vorstudium,
 3. Betreuungszusage einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Dissertation,
 4. Bestätigung des Promotionsausschusses/Dekans bzw. der THI Doctoral School,
 5. Diploma Supplement, falls vorhanden,
 6. der Hochschulaufnahmeprüfung, falls im Heimatland erforderlich,
 7. anerkannte Flüchtlinge eine amtlich anerkannte Kopie der Anerkennung als Flüchtling und
 8. Promovierende aus China, Indien, der Mongolei und Vietnam ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS).
- ²Abs. 1 Nrn. 1, 2, 9 und 11 gelten entsprechend.
- (3) Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist grundsätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache eines in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzerin bzw. Übersetzers beizufügen.
- (4) ¹Für die (Online-)Immatrikulation sind die geforderten Unterlagen bis zum im Zulassungsbescheid festgelegten Zeitpunkt form- und fristgerecht vorzulegen. ²Wenn die bzw. der Studienbewerbende die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen aus einem von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Grund nicht vorlegen kann, kann das SCS die bzw. den Bewerbenden auf Antrag vorläufig immatrikulieren und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist setzen. ³Werden die Unterlagen trotz Fristsetzung für die Nachreichung nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt der Antrag auf Immatrikulation. ⁴Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (5) Die THI ist berechtigt, die zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form anzufordern.

§ 14

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG muss, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der THI nichts anderes bestimmt ist, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie an der Fachoberschule entspricht sowie beim Studiengang Technisches Design auch eine solche, die der Ausbildungsrichtung Gestaltung entspricht.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Abs. 1 kann, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der THI nichts anderes bestimmt ist, durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätig-

keit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). ²Bei Vorliegen besonderer, von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretender Umstände kann die Vorpraxis spätestens bis zu Beginn des vierten Studiensemesters abgeleistet werden. ³Abweichend von Satz 1 umfasst die Vorpraxis an der Fakultät Maschinenbau insgesamt acht Wochen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 entfällt die fachpraktische Ausbildung an den Fakultäten Informatik, Business School, Nachhaltige Infrastruktur sowie Elektro- und Informationstechnik.
- (4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.
- (5) Die Zuordnung zur jeweiligen Ausbildungsrichtung an der Berufsoberschule entspricht hinsichtlich der fachpraktischen Ausbildung der Zuordnung zur jeweiligen Ausbildungsrichtung an der Fachoberschule.
- (6) ¹Die fachpraktische Ausbildung bzw. die Vorpraxis kann in allen Fällen des dualen Studiums (Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis) durch Vorlage des entsprechenden Vertrages über das duale Studium ersetzt werden. ²Der Vertrag ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 15

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 - 1. die bzw. der Studienbewerbende an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden,
 - 2. für die Studienbewerbende bzw. den Studienbewerbenden eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist,
 - 3. die bzw. der Studienbewerbende wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangenen/r Straftat(en) mit Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat(en) eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 - 4. die bzw. der Studienbewerbende die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen kann,
 - 5. ein dem Studienwunsch der bzw. des Studienbewerbenden entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist,
 - 6. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist,
 - 7. die bzw. der Studienbewerbende der THI durch schweres, schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt hat,
 - 8. die bzw. der Studienbewerbende zuvor aufgrund § 23 Abs. 7 exmatrikuliert wurde,
 - 9. die bzw. der Studienbewerbende gefälschte Dokumente eingereicht hat,
 - 10. die nach §§ 12 bis 14 notwendigen Unterlagen nicht form- und fristgerecht eingereicht werden oder

11. Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn die bzw. der Studienbewerbende die nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

§ 16

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender ist vollzogen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 11 ff. vorliegen und keine Hinderungsgründe nach § 15 vorliegen.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt nur für einen Studiengang. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG zulässig. ³Die bzw. der Studienbewerbende kann auf schriftlichen Antrag auch
1. für einen weiteren Studiengang an der THI (Doppelimmatrikulation) oder
 2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der THI immatrikuliert werden. ⁴Die bzw. der Studienbewerbende kann nur dann gemäß Satz 3 Nr. 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn
1. einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studienganges nur an einer anderen Hochschule studiert werden können oder
 2. ein Studiengang oder ein Teil eines Studienganges von der THI im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt wird (Art. 6 BayHIG).
- ⁵Sind mindestens zwei Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nachgewiesen wird.
- (3) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält die bzw. der Studierende, sobald sie bzw. er im System eine deutsche Adresse hinterlegt, ein QR-Code-Schreiben, für den Druck eines Studierendenausweises. ²Dieser Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Identitätsnachweis. ³Immatrikulationsbescheinigungen werden in PRIMUSS zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag der bzw. des Studienbewerbenden bis vier Wochen nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ²In diesem Fall hat die bzw. der Studierende alle bis dahin ausgehändigten Unterlagen an das SCS zurückzugeben.

§ 17

Studierendenausweis

- (1) ¹Zum Nachweis der Mitgliedschaft an der THI dient den Studierenden der nach § 16 Abs. 3 gedruckte Studierendenausweis. ²Die Gültigkeit des Studierendenausweises beträgt ein Semester.
- (2) ¹Der Studierendenausweis kann in maschinenlesbarer Form (z.B. als multifunktionale Chipkarte) ausgegeben werden. ²Er kann eine digitale Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10

bis 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) enthalten. ³Maschinenlesbare Studierendenausweise können nach Maßgabe der THI zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Anschriftsänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der THI,
7. als Benutzerausweis für die Bibliothek der THI,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der THI,
10. als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis (z.B. für Mensa, Kopierer, Entgelte etc.),
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

⁴Maschinenlesbare Studierendenausweise können darüber hinaus nach Maßgabe der THI für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen. ⁵Hierüber sind die Studierenden zu informieren (z.B. Anmeldung für bestimmte Arten von Lehrveranstaltungen (u.a. Labore, Praktika), Abfrage von Gebühren- und Beitragskonten). ⁶Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist.

- (3) ¹Der Studierendenausweis wird vom SCS oder einer von der Hochschulleitung beauftragten Stelle ausgestellt. ²Für das Erstellen des Studierendenausweises kann die bzw. der Studierende bei der Immatrikulation oder der Neuausstellung ein Lichtbild hochladen. ³Eine Speicherung des Lichtbilds ist ohne eine schriftliche Einwilligung der bzw. des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis bzw. zu dessen Neuausstellung zulässig.
- (4) ¹Ein Verlust des Studierendenausweises ist der THI unverzüglich anzuzeigen; in diesem Fall stellt die ausgebende Stelle sicher, dass der Studierendenausweis für die hochschulbezogene Nutzung sowie, soweit vorhanden, für eine digitale Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 10 bis 12 eIDAS-VO gesperrt wird. ²Hat die bzw. der Studierende den Verlust zu vertreten, so kann die THI von der bzw. dem Studierenden Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Studierendenausweis aus einem Grund unbrauchbar wird, den die bzw. der Studierende zu vertreten hat; ein vorhandener, unbrauchbarer Studierendenausweis wird von der THI eingezogen.

§ 18

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerbende, die
1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder

2. für ein nach der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),

werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

- (2) ¹Studienbewerbende, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich inhaltsgleiches Studium an der THI fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden in das zweite Fachsemester immatrikuliert. ²Voraussetzung ist das Bestehen eines Prüfungsanspruches in diesem Studiengang. ³Im Anschluss an die Immatrikulation kann die Anerkennung bzw. Anrechnung der bisher erworbenen Kompetenzen beantragt werden. ⁴Bei einem Wechsel zwischen inhaltsgleichen Vollzeit-, Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen innerhalb der THI erfolgt die Einstufung der Studierenden in Fachsemester aufgrund der bei planmäßigem Studienverlauf im bisherigen Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte. ⁴Die Entscheidung über das Vorliegen eines inhaltsgleichen Studienganges trifft das zuständige Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission.
- (3) ¹Legt eine Studienbewerbende bzw. ein Studienbewerbender oder eine bereits immatrikulierte Studierende bzw. ein bereits immatrikulierter Studierender der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle einen Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheid vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium bzw. die frühere Leistung ganz oder teilweise anzuerkennen bzw. anzurechnen ist, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl nach dem tatsächlichen Leistungsstand der bzw. des Studierenden festgesetzt. ²Pro anerkannte/angerechnete 30 ECTS-Leistungspunkte findet die Höherstufung um jeweils ein Fachsemester statt. ³Bei berufsbegleitenden und Teilzeitstudiengängen reduziert sich die notwendige Anzahl der ECTS-Leistungspunkte zur Höherstufung nach den in der Regelstudienzeit durchschnittlich zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte pro Semester.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Semester (Hochschulsemester) gezählt.
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 19

Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die THI ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die THI stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn
 1. die Tauschpartner
 - a) in demselben Studiengang endgültig zugelassen worden sind und
 - b) für dasselbe Studiensemester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben;

- ein Studienplatztausch für das erste Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich,
2. die Tauschpartner einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen) nachweisen,
 3. die Abgängerin bzw. der Abgänger von der THI sich gegenüber der Tauschpartnerin bzw. dem Tauschpartner schriftlich verpflichtet, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Studienplatztausch erhaltene Zahlungen zurückzugewähren.
- (4) Für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch setzt die THI entsprechend § 11 Abs. 2 Fristen fest und stellt dafür online Formulare zur Verfügung.

II. Rückmeldung

§ 20

Rückmeldung

- (1) ¹Will eine Studierende bzw. ein Studierender der THI das Studium fortsetzen, muss sie bzw. er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Frist zur Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch das SCS festgelegt und online auf der Homepage bekanntgegeben; die Frist ist für die bzw. den Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der THI bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Zur Rückmeldung hat die bzw. der Studierende ggf. zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr haben,
 2. eine Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit nach § 10.
- (4) Die Rückmeldung kann in den Fällen des § 15 Abs. 1 versagt werden.
- (5) ¹Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird der bzw. dem Studierenden die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 online im Studierendenportal PRIMUSS zur Verfügung gestellt. ²Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung kann die bzw. der Studierende den maschinenlesbare Studierendenausweis für das nächste Semester validieren.

III. Beurlaubung

§ 21

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung) nach Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG. ²Die Beurlaubung

ist online über PRIMUSS beim SCS zu beantragen; der wichtige Grund nach Satz 1 ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. ³Der Antrag auf Beurlaubung ist für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 14. März einzureichen. ⁴Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden die Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum 12. April bzw. 29. Oktober berücksichtigt. ⁵Später eintretende Beurlaubungsgründe können jeweils nicht mehr berücksichtigt werden. ⁶Der Semesterbeitrag ist auch für die Dauer der Beurlaubung zu entrichten.

- (2) ¹Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen und sollen insgesamt die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³Beurlaubungen für das erste Fachsemester sind ausgeschlossen; Beurlaubungen nach Überschreitung der Regelstudienzeit sind grundsätzlich nicht möglich. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ⁵Die Fälle des Art. 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG werden auf die Zahl der Semester nach den Sätzen 1 und 2 nicht angerechnet.

- (3) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. eine durch fachärztliches Attest bescheinigte Krankheit der bzw. des Studierenden, wenn die Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmende Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinne des §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
4. die Ableistung eines freiwilligen Praktikums im Umfang von mindestens 18 Wochen, das für das Studium förderlich ist,
5. eine bestehende Regelung zur Beurlaubung im Dualvertrag im Rahmen eines Dualen Studiums,
6. die Absolvierung von Ausbildungszeiten für einen anerkannten Ausbildungsberuf, sofern diese Ausbildung neben dem Studium im Verbund mit Ausbildungsbetrieben absolviert wird (Verbundstudium),
7. ein fehlendes Angebot des nach dem Studienfortschritt der bzw. des Studierenden erforderlichen Anschlusssemesters,
8. eine durch den Arbeitgeber der bzw. des Studierenden bescheinigte, inhaltlich und/oder zeitlich klar begrenzte außerordentliche berufliche Mehrbelastung der bzw. des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester erheblich beeinträchtigt (in berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengängen),
9. Unternehmensgründung.

²Die Beurlaubung nach Nr. 7 ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 auf ein Semester beschränkt.

- (4) ¹Andere als die aufgeführten Gründe werden nur bei hinreichender Begründung und nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. ²Wirtschaftliche Gründe werden in der Regel nicht anerkannt.

- (5) ¹Die Entscheidung über die Beurlaubung wird der bzw. dem Studierenden durch Bescheid mitgeteilt. ²Im Ablehnungsfall ist dem Bescheid eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ³Der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ⁴Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne von § 18. ⁵Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen unbeschadet des Art. 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.
- (6) Für Promotionsstudierende finden Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 9 keine Anwendung.

IV. Exmatrikulation

§ 22

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.

§ 23

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie bzw. er die Abschlussprüfung bestanden hat nach Art. 94 Abs. 1 BayHIG. ²Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 94 Abs. 3 BayHIG.
- (3) ¹Ein Antrag auf Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 2 BayHIG ist online über PRIMUSS beim SCS einzureichen. ²Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der THI ausgesprochen. ³Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird die bzw. der Studierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der THI eingegangen ist, exmatrikuliert.
- (4) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender ist nach Art. 94 Abs. 2 BayHIG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt. ²In den Fällen des Art. 91 Nr. 2 BayHIG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
- (5) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie bzw. er sich vor Beginn eines Semesters nicht gemäß § 20 fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.
- (6) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. einer der Versagungsgründe nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 15 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 2. der Versagungsgrund nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 3. er der Verpflichtung nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

- (7) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender kann ferner gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG durch Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn er durch ihr bzw. sein Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre bzw. seine Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzt und eine Ordnungsmaßnahme nach § 24 keinen Erfolg gezeigt hat. ²Dies gilt insbesondere, wenn Studierende
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen ernsthaft behindern oder stören,
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
 3. widerrechtlich in Räume der THI eindringen oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernen,
 4. Gebäude oder Räume der THI oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder verschmutzen,
 5. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
 6. andere auffordern, eine der unter Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen zu begehen.
- (8) ¹Eine Exmatrikulation auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen wird der bzw. dem Studierenden durch Bescheid mitgeteilt, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt. ³Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.
- (9) Der Studierendenausweis ist nach der Exmatrikulation unverzüglich beim SCS zurückzugeben.
- (10) Dual Studierende haben ihren dualen Partner über die Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.
- (11) Eine Erstattung des entrichteten Semesterbeitrags aufgrund einer Exmatrikulation nach Semesterbeginn ist ausgeschlossen.
- (12) ¹Promotionsstudierende sollen spätestens nach acht Semestern exmatrikuliert werden nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG. ²Für Promotionsstudierende hat eine Exmatrikulation nach Art. 94 BayHIG keine Auswirkungen auf die Annahme des Promovierenden sowie den weiteren Prozess der Promotion.

§ 24

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder § 23 Abs. 7 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Satzung schuldhaft verletzen,
- (2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 3. Untersagung der Nutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 4. befristetes Hausverbot für die gesamte THI und

5. befristeter Ausschluss vom Studium.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. ³Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

D. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 25

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerbende, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der THI zu stellen ist, sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG und die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die die bzw. der Bewerbende immatrikuliert werden möchte. ³Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der geltenden Voranmeldefrist für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen. ⁴Für Ausländer und Staatenlose gilt § 12 entsprechend.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. ³Eine Immatrikulation für Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Semester und für Unterrichtsveranstaltungen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.
- (3) Mit dem Antrag sind
1. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sowie ein Lichtbild,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 88 bis 90 BayHIG i. V. m. § 35 QualV im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der THI festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 13 BayHIG i. V. m. Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung)
- vorzulegen; im Übrigen gelten § 13 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

§ 26

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt nach Zugang des Antrages. ²Die entsprechende Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende wird der bzw. dem Gaststudierenden online zur Verfügung gestellt. ³Die Immatrikulation ist auf ein Semester beschränkt. ⁴Die bzw. der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der THI Ingolstadt. ⁵§ 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

§ 27

Immatrikulationshindernisse, Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender muss unter den Voraussetzungen des Art. 94 Abs. 2 Alternative 2 i. V. m. Art. 91 BayHIG und kann unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 versagt werden.

§ 28

Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation der bzw. des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie bzw. er immatrikuliert wurde, oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag der bzw. des Gaststudierenden zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. ²Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird die bzw. der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der THI Ingolstadt eingegangen ist, exmatrikuliert.
- (3) Die bzw. der Gaststudierende muss bei Vorliegen von Immatrikulationshindernissen nach Art. 94 Abs. 2 Alternative 2 i. V. m. Art. 91 BayHIG und kann unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 vor Ablauf des laufenden Semesters von Amts wegen exmatrikuliert werden.

E. Bestimmungen für Nebenhörer

§ 29 Allgemeines

- (1) Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen oder Bildungseinrichtungen, mit denen die THI zum Zwecke der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat.
- (2) Auf Nebenhörer sind die Vorschriften über die Gaststudierenden entsprechend anwendbar, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 30 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Die Beschränkungen des § 25 Abs. 2 finden auf Nebenhörer keine Anwendung. ²Die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Wahl der Fächer richtet sich nach den in den Kooperationsverträgen bestehenden Regelungen.
- (2) Nebenhörer sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 31 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation berechtigt Nebenhörer zum Besuch der zuvor gewählten, einzelnen Lehrveranstaltungen. ²Den Studierenden erwächst dadurch nicht das Recht auf einen Studiengangwechsel oder auf die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang.
- (2) ¹Nebenhörer sind berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen vorgesehen ist. ³Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

F. Bestimmungen für Frühstudierende

§ 32 Frühstudierende

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schulen und THI besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende immatrikuliert werden gemäß Art. 87 Abs. 3, Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG. ²Sie können an von der THI ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende ECTS-Punkte erwerben, die bei einem späteren Studium an der THI angerechnet werden können. ³Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.
- (2) ¹Bezüglich des Antrags auf Immatrikulation der Frühstudierenden gelten § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 3 entsprechend. ²Für die Immatrikulation sind folgende Unterlage vorzulegen:
1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Zulassung über PRIMUSS,
 2. gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
 3. eine Befürwortung der Schulleitung,
 4. eine Befürwortung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden und
 5. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- ²Die Immatrikulation der Frühstudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.
- (3) Frühstudierende sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:
1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum und -ort,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. E-Mail-Adresse und
 6. Wohnsitz.

H. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 08. Februar 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.03.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 11. Dezember 2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 14.12.2023

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.12.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2023.